

## Die Weinfrage in Frankreich.

Während in manchen Ländern Europas die Weincultur von dem dringenderen Anbau der Brotfrüchte verdrängt wurde, ist sie in Frankreich nicht allein über die durch ihre Lage und ihrer Bodenbeschaffenheit besonders geeigneten Länderstrecken verbreitet worden, sondern selbst auf früher noch nicht bepflanzte Länderseiten, auf sandige Abhänge, auf ausgedehnte Waldflächen und auf ehemalige Weideplätze und Getreidefelder ins Thal hinabgestiegen. Nur in den 20 nördlichen und östlichen Departements hat eine Abnahme stattgefunden, die aber um so unbedeutender ist, als die Weincultur in diesen Departements zusammen niemals so viele Acker Land bedeckte, als in einem der mittäglichen Departements.

Im Departement Cote d'Or sind in den letzten 20 Jahren die Weinländer von 24 auf 26,000 Hectaren gestiegen. In der Champagne soll die Zunahme noch bedeutender sein. Im Departement der Rhone sind zahlreiche Getreidefelder in Weingärten umgewandelt worden, obwohl erstere sehr gutes Getreide gaben, während letztere sehr schlechten Wein liefern, die Weinernte gibt aber 6 Francs, die Getreideernte nur 1 Fr. Gewinn pr. Hectare. In Bordeaux war die Vermehrung 17,009 auf 150,000 Acker. Im Herault hat die Rebe das ganze Land so sehr eingenommen, daß außerdem nur noch Futtergewächse gepflanzt werden, um Dünger zu haben, während noch vor 50 Jahren in diesem Departement der Weinstock nur in einzelnen Gemeinden der Seeküste gepflanzt wurde.

Diese merkwürdige Zunahme der Weincultur, das Verhältniß der Vermehrung der Bevölkerung und des Fortschrittes der Landwirtschaft weit überschreitend, mag den Chancen des Gewinnes zuzuschreiben sein, welchen der Pflanzler stets zu realisiren hofft, der Lockung, welche die Möglichkeit schneller Bereicherung stets für den Menschen hat, der wachsenden Zerstückelung des Bodens, welche die Industrien begünstigt, die einen größeren Aufwand von Arbeit und Aufmerksamkeit erfordern, den besondern Hülfsmitteln hierzu, welche der kleine Landmann in den anderwärts vergeblich nach Arbeit suchenden Händen seiner eigenen Familie findet, der steigenden Nachfrage des Handels nach immer größeren Mengen, der Zunahme des allgemeinen Wohlbefindens während der Friedensjahre, dem Werden und Wachsen jener großen Centralpunkte der Industrie im nördlichen Frankreich, der Erhöhung der Löhne, welche das Bedürfnis an edlerem Getränke steigern, der Steuerfreiheit der Winzerfamilien für den Verbrauch des eigenen Weines, und dem Umstand, daß nun nach Vollendung des Catasters die bei der Aufnahme mit einer weniger lohnenden Frucht bepflanzte Scholle nicht höher besteuert wird, wenn sie jetzt auch mit der Rebe geschmückt wird.

Nach der im Jahre 1851 veröffentlichten landwirthschaftlichen Statistik Frankreichs war die Zahl der

	mit Wein		Ernte		Ernte-Werth	
	bepflanzte	Ernte	in Hectoliter	pr. Hectol.	Wein	Branntwein
	Hectaren	Hectare	Wein	Brantwein	Fr. C.	Fr. C.
im nordöstl. Frank. eich.	278719	28.95	8068210	113187	12.95	53.40
„ südöstlichen	718703	18.28	12051635	436855	10.55	59.25
„ nordwestl.	190464	20.69	3940313	52922	12.35	77.5
„ südwestl.	872929	14.38	12533632	485838	10.90	47.45
in Corsika	11584	14.63	169433	—	11.85	177.—

Total: 1972340 18.65 36783223 1038802 11.40 54.25

	Totalwerth	
	Wein	Branntwein
	Francs	Francs
im nordöstlichen Frankreich	104525910	6045041
„ südöstlichen	126987835	23887746
„ nordwestlichen	48752866	4076575
„ südwestlichen	136751566	23049688
in Corsika	2010975	—
Total:	41929152	59059150

wobei jedoch zu bemerken, daß die spätere Steuerstatistik von 1853 2096945 Hectareu Weinpflanzungen, anderen Ertrag und anderen Preis angibt.

Diese Gründe, welche die Ausdehnung der Weinpflanzungen herbeiführten, haben aber auch die Verbesserung ihrer Pflege, alle jene Anstrengungen hervorgerufen, welche, wie die Sorgfalt in der Bearbeitung, der fleißige Gebrauch des Spatens, die Nahrung der Erde durch Dünger, die Größe der Ernten vermehren oder die Qualität des Weines veredeln. Die Steigerung des Ertrages pr. Hectare ergibt sich aus den Berichten der landwirthschaftlichen Gesellschaften wie folgt in Hectoliter und Liter:

Departements der 1. Classe.	1788		1829		1850	
	H.	L.	H.	L.	H.	L.
Alpes (Basses)	13	60	16	40	15	—
Ardèche	13	—	15	—	35	—
Aube	23	—	40	50	45	—
Aude	12	25	13	1	19	66
Aveyron	15	—	20	—	26	66
Bouches du Rhone	12	—	14	16	28	66
Charente	10	35	15	60	26	66
„ Inférieure	21	—	28	50	36	66
Dordogne	8	—	10	—	13	66
Gard	14	60	17	80	47	—
Garonne (Haute)	8	—	9	—	18	—
Gers	13	—	14	—	15	—
Gironde	20	—	20	—	29	66
Herault	17	75	22	15	47	—
Landes	15	—	19	—	43	—
Lot	8	50	10	50	19	33
Lot und Garonne	9	50	14	50	25	—
Pyrenées (Basses)	17	20	18	60	20	66
„ (Hautes)	20	—	24	—	24	—
„ Occidentales	7	50	9	—	26	66
Tarn	10	37	11	6	16	33
Tarn und Garonne	11	—	12	—	10	66
Var	17	40	19	93	18	—
Vaucluse	6	10	6	10	20	66
Durchschnitt	13	92	16	70	26	16

Departements der 2. Classe.						
Ain	25	—	32	80	30	—
Allier	16	—	28	75	30	—
Alpes (Hautes)	16	33	20	3	38	33
Ardèche	20	—	25	—	26	66
Cher	18	66	24	33	30	—
Corrèze	13	50	14	50	40	—
Côte d'Or	24	90	20	76	36	66
Drome	9	69	12	91	21	33
Indre	16	25	18	50	17	—
Indre und Loire	14	33	20	—	24	33
Isère	20	50	25	25	29	—
Jura	18	75	35	33	30	66
Loire und Cher	26	33	42	—	42	—
Loire (Haute)	17	—	17	—	21	66
„ Inférieure	23	—	46	—	31	33
Loiret	20	—	42	—	28	33
Maine und Loire	15	—	17	—	22	—
Marne	32	—	47	—	43	—
Marne (Haute)	27	92	47	70	53	—
Meurthe	45	—	61	—	58	66
Meuse	30	58	50	33	45	—
Moselle	46	40	59	66	50	—
Nievre	25	75	35	50	29	—
Puy-de-Dome	17	—	22	—	40	—
Saône (Haute)	20	66	38	40	44	66
Sevres (Deux)	14	—	16	25	18	33
Vendée	13	—	16	—	33	—
Wienne	19	52	27	12	36	66
Yonne	22	99	30	10	41	66
Durchschnitt	21	72	30	76	34	28

Departements der 3. Classe.						
Aisne	29	33	36	33	40	—
Ardennes	48	66	53	—	41	66
Cantal	24	—	30	—	18	—
Creuse	—	—	producirt keinen	—	—	—
Doubs	19	—	27	50	27	33
Eure	10	—	18	—	30	—
Eure und Loire	67	—	79	—	22	66
Loire	8	—	10	—	38	—
Lozère	24	—	27	75	33	33
Morbihan	—	—	—	—	14	30
Dise	31	40	32	40	38	—
Rhin (Bas)	42	—	50	—	55	—
„ (Haute)	41	—	58	33	41	66
Rhone	24	50	27	50	50	—
Saône und Loire	26	—	26	85	34	66
Sarthe	11	25	14	25	34	66
Seine	38	—	50	—	63	—
Seine und Marne	33	33	43	33	48	—
Seine und Dise	36	50	41	21	46	—
Wienne (Haute)	21	—	19	—	18	—
Wosges	25	—	39	20	56	—
Durchschnitt	27	99	34	15	36	61

Departements der 4. Classe.

- Calvados
- Côtes-du-Nord
- Finistère
- Ille à Vilaine
- Mauche
- Mayenne
- Nord
- Orne
- Bas-de-Calais
- Seine-Inferieure
- Somme

Hier ist beinahe keine Weincultur.

	1788		1829		1850	
	h.	l.	h.	l.	h.	l.
Durchschnitt	38	—	41	—	43	33

Alle Classen.

	1788		1829		1850	
	h.	l.	h.	l.	h.	l.
Erste	13	92	16	70	26	16
Zweite	21	72	30	76	34	28
Dritte	27	99	34	15	36	61
Vierte	38	—	41	—	43	33
Durchschn.	21	21	27	20	32	35

Obi jedoch zu beachten, daß diese Durchschnitte nicht die Zahl der Hectaren berücksichtigen, welche in jedem Departement in Betracht kommen, und daß die Berücksichtigung der Durchschnitt sich weit höher stellen würde, wenn er in den eigentlichen Weingebenden 40 Hectol. pr. Hectare beinahe durchgängig überschreitet.

Während aber dieser Tabelle gemäß die Ertragsvermehrung nahezu allgemein und im Durchschnitt der 62 Jahre von 1788 bis 1850, beinahe 100% jährlich war, gehört die Veredelung der Qualität zu den seltenen Fällen, und die Handelskammer von Paris selbst hat erklärt, daß die gegenwärtig in Frankreich producirten Weine im Allgemeinen diejenigen Vorzüge der Qualität nicht mehr besaßen, welche sie früher so berühmt gemacht haben. Daraus folgt denn, daß bei gewöhnlichen Ernten die Preise des französischen Weines ebensowohl in Folge des größeren Angebotes, als in Folge der Qualitätsverschlechterung niedriger als Anfangs dieses Jahrhunderts sind, und daß die Einnahmen des Weinpflanzers nicht in gleichem Verhältnisse, wie die Menge seiner Production gestiegen ist. Dies scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß nach den Berichten der landwirthschaftlichen Gesellschaften die Durchschnittspreise pr. Hectoliter

	1788		1810		1830		1850	
	Fr.	l.	Fr.	l.	Fr.	l.	Fr.	l.
dem Departem. der 1. Classe	12	17	17	4	13	48	9	65
" " " 2. "	16	27	20	69	18	6	14	47
" " " 3. "	17	90	22	—	19	5	14	80
Durchschnittlich	15	44	19	90	16	86	12	97

Es läge in dieser Erscheinung nichts Auffallendes, denn in allen Arten der Production wiederholt es sich, daß die Vergrößerung der Menge in der Regel durch Verminderung der Qualität erkauft wird, und es scheint natürlich, daß die Demokratisirung des Getränkes, d. h. seine Verallgemeinerung nur durch Erzeugung von wohlfeileren Qualitäten bewerkstelligt werden konnte, welche der Menge mit ihrem kleinen Erwerbe erreichbar sind. Es wird aber von anderer Seite das Jahr 1850 als ein Ausnahmestück bezeichnet, die Qualitätsverringerng und Preisverminderung bestritten, und als Beweis angeführt, daß der mit dem Engrospreis verhältnißmäßig correspondirende Detailpreis gewesen sei in den Jahren

Jahr	Fr.	l.	Fr.	l.	Fr.	l.	Fr.	l.
1806/8	26	50	—	—	—	—	—	—
1809/13	35	54	—	—	—	—	15	—
1814/19	40	64	—	—	—	—	16 1/2	—
1820/25	37	38	—	—	—	—	15	—
1826/31	34	85	—	—	—	—	15	—
1832/37	34	86	—	—	—	—	10	—
1838/42	33	56	—	—	—	—	10	—
1843/47	39	61	—	—	—	—	10	—

bei einer Verkehrssteuer von

1. Classe	2. Classe	3. Classe	4. Classe
5%	5%	5%	5%
— Fr. 30 l.	— Fr. 40 l.	— Fr. 50 l.	— Fr. 80 l.
— " 40 "	— " 55 "	— " 65 "	— " — "
— " 50 "	— " 50 "	— " 50 "	— " 50 "
— " 60 "	— " 80 "	— " — "	— " 20 "

Ebenso scheint eine mit der Vermehrung der Productionsmenge correspondirende Erhöhung des Bodenwerthes für die Erhaltung der Preise zu sprechen, denn der Hectare Weinland galt durchschnittlich

	1788	1810	1830	1850
in 1. Classe	985	1352	1782	1905
in 2. "	2048	2629	3380	3293
in 3. "	2109	2889	3724	3811
Durchschnittlich	Fr. 1714	2290	2965	3003

Möglich daher, daß eine allgemeine Qualitätsverminderung des Weines nur in der Phantasie der alten Herren besteht, welchen in der Jugend der Wein besser geschmeckt hat.

Der Absatz der Producenten von französischem Weine war in Hectolitern

	an den inneren Verbrauch		ans Ausland	
	Wein	Branntwein	Most	Wein u. Branntw.
1831	8,907,185	356,173	104,586	947,076
1832	10,044,429	367,369	110,339	1,545,675
1833	11,522,724	379,521	119,329	1,597,061
1834	14,550,771	327,927	107,430	1,667,432
1835	14,929,124	358,017	105,104	1,583,082
1836	15,189,677	383,732	108,821	1,611,008
1837	15,736,441	409,593	116,452	1,402,533
1838	16,399,593	465,092	132,456	1,768,644
1839	15,705,227	502,433	141,155	1,429,680
1840	16,122,157	530,446	149,669	1,628,373
1841	17,515,485	510,486	150,759	1,790,573
1842	18,422,123	552,269	162,941	1,607,784
1843	17,509,734	562,255	167,079	1,682,306
1844	15,694,746	608,067	175,874	1,615,030
1845	16,686,705	620,517	181,646	1,694,765
1846	17,179,882	600,458	177,199	1,541,293
1847	17,644,686	607,462	187,106	1,800,410
				1,926,618

Zunahme 98% 70% 103%

welche Summen nicht den Selbstverbrauch der Producenten enthalten, daher nicht mit der Größe der Ernten zu verwechseln sind, wenn sie auch auf dieselbe schließen lassen. Solchen Zahlen gegenüber scheinen die zahlreichen Klagen weniger in der allgemeinen Verschlechterung des Ertrages der Weinkultur als in den ungleicheren Schwankungen der Ernte zu suchen, welche von 1822 bis 1847 zwischen 32 bis 54 Millionen Hect. und des Preises, der für dieselbe Sorte Medoc in einem Jahre 13, in dem andern 100 Fr. betrug, in der Unmöglichkeit, die Weinpflanzung wie anderen Bodenbau, je nach den augenblicklichen Ausichten zu verkleinern oder zu vergrößern, in der Neigung bei günstigen Ernten zu verschwenden, was bei schlechter Ernte allein den Pflanzern vom Ruine retten könnte. All dies sind aber in allen Weinländern gewöhnliche Erscheinungen, deren Folgen da nur auffallender hervortreten oder lärmender geltend gemacht werden, wo die Zahl der Weinpflanzern, welche keine andere Industrie daneben treiben, eine größere Bedeutung erreicht hat. Chemale vernichtete man von Staatswegen das Uebermaß der günstigen Ernte, von welcher man einen Preisrückgang fürchtete, ein Weinland schloß sich gegen das andere ab und ließ die Handelsstrafe, welche es beherrschte, nicht mit dem Producte der Concurrenz befahren, in manchen Gegenden wurden die Weinbauern gezwungen, neben dem Weine auch Brodfrüchte zu pflanzen, in schlechten Jahren erhielten sie von Rechtswegen Moratorien, damit sie ihre Schulden nicht zu bezahlen brauchten. Heute zu Tage ist man zwar noch nicht überall mit dieser verkehrten Staatsökonomie fertig, die Nationalökonomien der Augsburgen Allgemeinen und mancher deutschen Regierung verteidigen noch ähnlichen Unsinn, in Frankreich aber hat man wenigstens bezüglich der Weinbauern seit Decennien der Freiheit einen größeren Raum gegönnt, man hat mit Recht die Fehler der Industriellen nicht belohnt, während die Industrie nach allen Beweisen der Statistik in stetem Aufschwung war.

Dieser Aufschwung hat in Frankreich das Schicksal mehrerer hunderttausend Grundeigentümer, das einiger Millionen Menschen an die Weinernte geknüpft und ihre stete Unzufriedenheit sie im Allgemeinen stets in Opposition mit der Regierung gebracht und so theilen sie sich auch jetzt nach der Farbe ihres Gewässes in die weiße — bourbonische und in die rothe — republikanische Partei. Unter diesen Umständen ist es ein sociales und politisches Unglück zugleich, daß seit einigen Jahren, in einer Reihenfolge

Die Commission der Assemblée nationale rechnete 12,000,000 Menschen auf die Weinpflanzern und ihre Angehörigen, sie rechnet aber auch, daß die Hectar, im Durchschnitt 70 Fr., der ganze Weinbau also ca. 150 Mill. Fr. Reinertrag gebe. Es ist einleuchtend, daß diese Summe nicht 12 Mill. Menschen ernähren kann!

und einer Allgemeinheit, wie sie noch nie da gewesen, die Weinernte gänzlich misrathen ist. Ueber die Größe der Ernten seit 1850 liegen uns die Zahlen nicht vor. Es dürfte aber die Annahme einigen Anspruch auf Richtigkeit haben, daß der Durchschnitt der Ernte in den letzten 3 Jahren wenig die Hälfte einer gewöhnlichen Ernte übersteigt und auch die Qualität unter derjenigen mittlerer Jahre zurückbleibt.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche der Ungleichheit der gegenwärtigen französischen Regierung mit Rathschlägen zu Mitteln entgegenkamen, welche wir oben als verkehrt bezeichnet haben. Es hat dieselbe, sei es nun, weil die Consumenten die Majorität sind oder aus finanziellen Gründen, die Maßregel ergriffen, welche, wie alle Handelsfreiheit, Consumenten und Finanzen am günstigsten ist, indem sie die Einfuhr von fremden Weinen frei gab.

Die Bedeutung dieser Maßregel darf jedoch vom Standpunkt der Handelsfreiheit nicht zu günstig beurtheilt, nicht als ein Beweis hingenommen werden, daß die französische Regierung demselben Concessionen machen werde. Das französische Steuersystem ist nämlich der Art, daß auch der zollfreie Wein mächtig zu den Staatseinnahmen beiträgt, indem jeder Wein inländischer oder ausländischer, ersterer jedoch mit Ausnahme des Verbrauchs der Weinplanzer von eigenem Gewächs, einer Besteuerung unterliegt, die ihrer Natur nach eine Verbrauchssteuer, ihrer Form nach eine Verkehrssteuer ist. Während nämlich der Producent keine andere Abgabe zu bezahlen hat als die Grundsteuer, hat er bei Versand von Wein den Fuhrmann mit einem sogenannten Acquit de caution zu versehen, für welches das Zollamt 15 Cent. erhebt und in welchem genau die Menge angegeben ist, bei deren Ankunft der Empfänger eine droit de circulation, Verkehrssteuer, zu zahlen hat, die wie oben angegeben, je nach den Departements verschieden, in den weinreichsten am geringsten und höher in den anderen ist. Im en gros Handel unterliegt der Wein weiterer Abgabe nicht, wohl aber im Detail, als welcher jeder Verkauf unter 1 Hectol. im Faß oder unter 25 Liter in Flaschen betrachtet und wo der Wein, wie oben erwähnt, mit 10% vom Versandpreis besteuert wird. Die Last der Controle hat jedoch vielen Städten Anlaß gegeben, die Detailsteuer, anstatt bei dem Detaillisten bei der Einfuhr in die Stadt erheben zu lassen und zahlt demnach der Hectoliter:

	in den Departements							
	I.		II.		III.		IV. Classe	
	Fr.	£	Fr.	£	Fr.	£	Fr.	£
in Gemeinden von 4— 6000 Seelen	—	30	—	40	—	50	—	60
" " " 6—10000 "	—	45	—	60	—	75	—	90
" " " 10—15000 "	—	60	—	80	1	—	1	20
" " " 15—20000 "	—	75	1	—	1	25	1	50
" " " 20—30000 "	—	90	1	20	1	50	1	80
" " " 30—50000 "	1	5	1	40	1	75	2	10
" " " 50000 u. mehr "	1	20	1	60	2	—	2	40

Manche Gemeinden zahlen statt der Detailsteuer ein Pauschale und erheben dies durch Gemeindesteuern, Detaillisten vereinigen sich zuweilen zu einem Abonnement, bei welchem die an alle gelangte Quantität notirt, alter Wein zu gleichem Weinpreise berechnet, keine Hausvisitation gemacht und die Steuer von den Gliedern der Corporation unter sich verrechnet wird. Mit der Detailsteuer beim Eingang dürfen mehrere Städte Detrois auf den Wein erheben. Circulationssteuer, Detailsteuer und Detroi wird in solchen Städten zugleich und zwar von Privaten und Detaillisten baar bei Ankunft des Weins erhoben, von Grossisten nur dann, wenn er nicht wieder ausgeführt wird.

Ferner sind die Getränkehändler en gros in jedem Orte einer Lizenz von 75 Fr., die Detaillisten einer solchen von 9 bis 30 Fr. nach Größe der Städte, Destillateure einer solchen von 15 Fr. unterworfen.

In Paris wird außer dem Eintrittszoll keine Abgabe vom Weine erhoben, selbst die Lizenzgebühr nicht.

Branntwein zahlt anstatt der Detailabgabe und Lizenz 34 Fr. pr. Hectol. reinem Alkohol Verbrauchssteuer und 4 à 16 Fr. Eintrittsteuer je nach der Größe der Orte.

Von der Bedeutung dieser Steuern geben die Finanzausweise einen interessanten Beleg.

Es waren nämlich die Einnahmen des Staates:

Jahr	Metzbr.- steuer	15 Centimes pr. Exposition	Detail- steuer	Alkohol- steuer	Steuer in Paris	Steuer in anderen Städten	Lizenzen	Stempel	Total
1831	3,289,568	438,024	32,545,244	2,901,624	8,325,985	9,516,819	2,872,549	1,414,000	61,301,813
1832	3,771,439	514,702	31,988,873	3,081,138	7,742,848	11,603,709	2,720,046	1,572,000	62,994,755
1833	4,394,467	573,219	31,473,039	3,336,887	9,120,988	14,085,113	2,726,816	1,722,000	67,432,049
1834	5,571,759	649,160	32,874,703	3,334,638	9,764,976	16,259,876	2,900,728	1,850,000	73,205,840
1835	5,869,087	631,523	32,825,793	3,411,156	10,331,556	16,729,836	2,003,106	1,912,000	74,714,075
1836	6,065,749	655,157	35,720,568	3,720,963	10,213,138	16,825,093	3,044,702	1,902,000	78,147,370
1837	6,188,762	659,076	37,327,058	3,793,175	10,291,429	16,930,578	3,074,438	1,995,000	80,254,516
1838	6,378,742	670,567	38,304,824	4,279,821	10,802,883	17,510,050	3,119,080	2,058,000	83,123,967
1839	6,112,583	665,295	39,554,096	4,496,245	10,393,360	17,070,764	3,081,295	2,050,000	83,423,638
1840	6,407,984	749,145	40,656,409	4,751,412	10,190,350	18,247,923	3,121,870	2,192,000	86,317,093
1841	7,084,622	770,119	39,981,342	4,646,888	11,208,360	20,381,183	3,229,413	2,290,000	93,710,657
1842	7,575,046	788,094	43,728,570	6,947,808	11,224,764	17,226,658	3,778,717	2,431,000	94,161,834
1843	7,172,215	769,522	45,183,882	6,761,166	11,740,151	16,633,187	3,816,671	2,385,000	94,461,834
1844	6,454,502	769,939	47,225,090	6,962,930	11,185,081	15,746,720	3,758,659	2,376,000	94,488,921
1845	6,860,500	785,479	47,959,676	7,863,957	12,287,750	16,670,005	3,785,688	2,183,000	97,905,055
1846	7,099,307	821,447	49,165,314	6,757,835	11,933,742	16,725,037	3,779,570	2,531,000	98,813,252
1847	7,399,579	874,712	47,750,710	7,100,861	11,814,486	18,125,873	3,781,747	2,600,900	99,447,938
1851	8,999,334	861,546	39,965,230	9,533,561	11,483,069	21,535,255	4,122,806	3,000,000	107,500,801

Ein kleiner Theil der Lizenzen und des Stempels fällt auf das ein kleiner Theil der Alkoholsteuer auf Getreidebranntwein, im Uebrig präferiren diese Summen allein die Abgabe auf Wein, Most und Alkohol, enthalten aber noch nicht die Einnahme, welche der Steuereinhöher von dem Detrois der Städte erhebt, welche Detrois auf 1831: 17,534,673, 1847: 28,424,442 Fr. betragen, gegenwärtig Staat also ca. 3 Mill. abwerfen.

Es hat ohne diesen Detroi-Anteil nach den Zahlen von 184 Hectol. Wein und Most (17,831,792 = 89,914,277 Fr.) dem etwas über 5 Fr. und jeder Hectol. Branntwein (607,462 = 9,53 ca. 15 1/2 Fr. eingetragen.

Wenn daher die französische Regierung jetzt in einem Augenblick eine Reihe von Missernten den Vorrath an inländischem Wein auf erhöhtes Minimum herabgedrückt, den Preis desselben aber auf ein allgemeines Bedarfs unerträgliches Maximum getrieben hat und dadurch dem zu Folge eine große Verminderung erfährt, die zollfreie Einfuhr des Weines u. gestattet, so kann dieses auch deshalb geschehen um die anderen Einnahmequellen von diesen Artikeln zu

Der ausländische Wein bleibt so gut wie der inländische den inländischen Abgaben unterworfen und seine Einfuhr hilft nicht nur einem Bedürfnisse des Volkes, sondern auch einem des Staates ab, für die Handelsfreiheit ist aus der Maßregel nur der Trost zu ziehen, daß sie da als Retterin angerufen wird, wo der Schutzoll so vieles verdorben hat.

### Der gesetzliche Musterschutz.

Es ist eine alte, aber deshalb noch keineswegs veraltete Klage: daß die deutschen Gewerbetreibenden in den Zeichnungen und anderen, mehr auf den Schönheitszinn als auf die Nützlichkeit berechneten, äußeren Ornamentationen ihrer Erzeugnisse nur geringe Fortschritte machen, nur wenig Originalität entfalten. Sie bleiben oft Jahre und Jahrzehnte lang bei einer Form, bei einer Zeichnung stehen, auch wenn dieselbe im Geschmack des Publicums längst überwunden ist; und wenn sie sich zu einer Aenderung entschließen, so bestrebt sie gewöhnlich in der Nachahmung anderer ausländischer Muster und Formen, selten in neuen, selbst geschaffenen. Oft sind diese nachgeahmten Muster und Formen selbst schon veraltet; sind sie es nicht, so hat der Nachahmer jedenfalls auf freien Märkten mit einer schon wohlbegündeten Concurrenz der Originalerzeuger zu kämpfen, während er im Gegentheil durch Originalleistungen ihnen eine gefährliche Concurrenz bereiten, oft sie aus dem Felde schlagen könnte.

Natürlich sind die deutschen Gewerbetreibenden selbst die ersten, welche die nachtheiligen Folgen dieses Uebelstandes empfinden. Fragt man sie aber nach dem Grunde desselben, so wird alle Schuld gemeinlich auf den Mangel eines gesetzlichen Musterschutzes geschoben. Der deutsche Gewerbetreibende und Fabrikant könne sich den Mühen und Kosten neuer Originalzeichnungen und Ornamentationen nicht aussetzen, weil sein deutscher Gewerbsgenosse sich derselben sofort gleichfalls bemächtigen würde. Ersteren bliebe dann nur die Austage, aber nicht der entsprechende Gewinn. Er ziehe es daher vor, entweder so lange als möglich beim Alten stehen zu bleiben, oder, wenn dies absolut nicht mehr angeht, sich kostenlos fremde Muster und Zeichnungen anzueignen.

Ein Musterschutzgesetz! wider demzufolge den Refrain der deutschen Gewerbetreibenden und ihrer Vertreter in der Tagespresse. In den meisten Berichten über die Münchener Industrieausstellung fanden wir jene Klagen und diese Forderungen aus den verschiedensten Tonarten wiederholt; und die österreichischen Blätter versprechen seit Wochen ihrer Industrie eine neue „Aera“, weil die Regierung die baldige Erlassung eines Musterschutzgesetzes in Aussicht gestellt.

Wir gestehen offen, daß wir weder die Forderung nach Musterschutz für so vollenberechtigt halten, noch von deren Gewährung so günstige Folgen erwarten, als man gemeinlich annimmt.

Was zuerst die rechtliche Seite der Frage betrifft, so steht dieselbe im nahen Zusammenhange mit dem Patentrecht, das wir letzthin in diesem Blatte (Nr. 154—159) ausführlich erörtert. Das von einem Gewerbetreibenden angewendete neue Muster ist eine Art der Erfindung, aber eine sehr untergeordnete Art derselben. Sie unterscheidet sich von der eigentlichen (patentirten) gewerblichen Erfindung sowohl nach ihrem Ursprung als nach ihrer Bedeutung. Die gewerbliche Erfindung ist gemeinlich das Ergebnis vorangehender wissenschaftlicher Untersuchungen und Experimente, sei es des Erfinders, sei es Anderer, und kommt gewöhnlich erst nach langen Bemühungen, Kosten und Versuchen zu Stande; das neue Muster ist immerhin nur eine geringe Variation der alten, und ist die Frucht eines glücklichen Einfalls. Soviel, was den Ursprung betrifft. Hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit unterscheiden die beiden Erfindungen sich darin, daß erstere das Wesen, letztere nur die äußere Form eines Industriegegenstandes berührt, daß jene auf den Nutzen, diese nur auf das Auge berechnet ist, daß endlich erstere durch ihren innern Werth zu einer langen Dauer berufen ist, während letztere dem raschen Geschmackwechsel unterliegt und nur die kurze Dauer einer Mode hat.

Es scheint uns nur eine logische Folge dieses Sachverhaltes zu sein, daß dem Erfinder eines neuen Musters, einer neuen Form oder Ornamentation, ein viel geringeres Recht als dem Urheber einer gewerblichen Erfindung zusteht, ein Monopol zu verlangen und einen besonderen Schutz des Gesetzes zur ausschließlichen Verwertung seines Erzeugnisses in Anspruch zu nehmen. Hierzu kommt noch die praktische Unmöglichkeit oder Unausführbarkeit eines solchen Monopols. Die gewerbliche Erfindung ist gewöhnlich auf den Nutzen und daher auf eine längere Dauer berechnet; mit der Zeit kann also der Erfinder seinem Betriebe eine solche Ausdehnung geben, daß er allein allen Bestellungen zu genügen vermag. Derjenige welcher sich unberechtigterweise seiner Erfindung bemächtigt, entzieht ihm also wirklich einen Theil des Gewinns, ohne dem Publicum wesentlich zu nützen, welches den gewünschten Gegenstand auch sonst vom Erfinder selbst, wenn auch vielleicht etwas später und theurer erlangt hätte. Ganz anders ist es mit den Mustern, Formen und Ornamentationen, die gewöhnlich nur eine sehr kurze Dauer haben. Entweder sie sagen dem herrschenden Tagesgeschmacke zu, oder nicht. Im letztern Falle hat der sogenannte Erfinder einen Fehlgrieff gemacht und kein Concurrent wird sich an seinem werthlosen Eigenthum vergräßen; im erstern Falle aber wird er allein selten im Stand sein, allen Bestellungen zu genügen, ehe ein neuer Wechsel der Mode, des Tagesgeschmackes, seine Erfindung entwerthet. Der Concurrent welcher sich im günstigen Augenblicke seiner Erfindung bemächtigt, wird seinen Absatz schwerlich beeinträchtigen, dem Publicum aber, das sonst vielleicht einen Theil seiner Bestellung noch vor ihrer Ausführung veraltet gesehen hätte, wesentlich nützen.

Der Gewerbetreibende oder Fabrikant, welcher Unternehmenslust, Erfindungsgeist, rege Geschäftsthatigkeit und einigen Ehrgeiz besitzt, wird sich also durch die Furcht, daß auch die Concurrenten seine Erfindung mit benutzen und ausbeuten werden, schwerlich von Fortschritten und Neuerungen abhalten lassen. Sinegenen würde ein Monopol auf solche Erfindungen in den seltenen Fällen wo sie bleibenden Werth haben einerseits alle Gewerbsgenossen gewaltig benehmen, da sie genöthigt wären, veraltete Muster und Formen auf den Markt zu bringen, während der Tagesgeschmack nach dem neueren verlangt; eben so wäre das Publicum beeinträchtigt, da der Monopolinhaber nicht allein allen Anforderungen genügen könnte; andererseits würde das Monopol für den Erfinder ein bequemes Ruhebett werden, auf dem seine frühere Thätigkeit und Regsamkeit erschlaft, was vorerst der Industrie, auf die Dauer aber auch ihm selbst zum

Nachtheil gereichen würde; namentlich, wenn der Geschmack des Publicums unversehens wechselt, während er im Vertrauen auf das Monopol sein ganzes Kapital in Artikeln von gewissen Dessins und Formen angelegt, die nun unabsehbar sind und ihm auf dem Halse bleiben.

Alles Genie ist nie einem Einzigen oder einigen Einzelnen zugefallen. Bei dem raschen Wechsel des Geschmacks, bei den vielfachen Anforderungen der launenvollen Mode, wird auch der thätigste und erfindungsreichste Industrielle nicht immer dem Verlangen des Publicums nach Neuem und Anderem nachkommen können. Nur die Gesammtheit aller Gewerbetreibenden (und fast kaum diese!) kann mit dem in Riesenschritten sich fortbewegenden Geschmackswandel gleichen Schritt halten. Jeder Gewerbetreibende wird daher genöthigt sein, von neuen Dessins, Formen und Ornamentationen anderer so oft Gebrauch zu machen, als bis sie ihm wieder die seinen entziehen. Das Geben und Nehmen ist somit ein fortwährendes gegenseitiges; Verlust und Gewinn dieser Freiheit gleichen sich dann für jeden Gewerbetreibenden von selbst aus. Wir wollen nicht behaupten, daß der Ausgleich immer ein vollständiger sein werde. Es wird gewiß an Geldesarmen und Kassigen nicht fehlen, welche die Mühen und Kosten eigener Erfindungen zu sparen suchen, immer die Erfindungen ihrer Gewerbsgenossen nachahmen und ihnen nie etwas zur Nachahmung bieten werden. Bei einem freien und regen Gewerbsleben ist jedoch nicht zu fürchten, daß die Zahl dieser Gewerbsdrohnen je sehr bedeutend sein werde. Der Gewerbetreibende oder Fabricant, welcher nur von Nachahmungen lebt und also jedesmal erst in zweiter Linie auf den Markt kommt, wird in letzter Instanz nicht seine Gewerbsgenossen oder das Publicum, sondern sich selbst betrogen und bestohlen haben; denn er wird der neuen Geschmacksrichtung erst später als seine Gewerbsgenossen, oft erst wenn es schon zu spät ist und die Mode bereits eine andere geworden, nachkommen können.

Wir haben hierbei noch von den Schwierigkeiten der Ausführung ganz abgesehen. Und doch ist dies ein wichtiges Element, das bei praktischen Fragen vor Allen Beachtung verdient. Bei der Raschheit unserer Communicationsmittel und der Lebhaftigkeit unseres Verkehrs wird jedes, von einem Fabrikanten z. B. der Hauptstadt erfundene Muster u. s. w. sofort den Gewerbsgenossen in allen Theilen des Landes bekannt werden. Der Waarenrückfluß von der Peripherie nach dem Centrum ist aber nicht so bedeutend, als der umgekehrte; die von den Landfabrikanten versuchte Nachahmung kann dem hauptstädtischen Erfinder lange oder ganz entgehen. Um sein Interesse streng zu überwachen, müßte also jeder bedeutende Fabrikant in allen Theilen des Landes eigene Agenten haben, um alle zu Markte gebrachten Artikel zu überwachen, ob dieselben nicht den seinen nachgebildet sind. Daß die Kosten einer solchen Ueberwachung den möglichen Gewinn derselben weit überwiegen würden, scheint uns kaum zweifelhaft. Wollte man sich trotzdem dazu entschließen: wie schwierig wäre diese Ueberwachung! Nichts wird dem Nachahmer leichter sein, als durch eine kleine unwesentliche Aenderung in der streitigen Zeichnung, Form oder Ornamentation, die zur gerichtlichen Belangung erforderliche Constanzierung der absoluten Nachahmung unmöglich zu machen. Und soll der gesetzliche Musterschutz nicht ein leeres Wort sein, so muß dem Gewerbetreibenden die Befugniß zustehen, eine vorläufige gerichtliche Beschlagnahme und Verkaufseinstellung der (vermeintlich oder wirklich) nachgemachten Artikel sofort erwirken zu können. Bei gewerblichen Erfindungen steht dem Patentirten allerdings ein solches Recht zu; hier hat es aber weniger Anzukommlichkeiten, da die gewerbliche Erfindung meistens einen dauernden Werth hat und somit die kurze Sistierung der Fabrication und des Verkaufes keinen so bedeutenden Nachtheil für den belangten Industriellen haben wird. Er selbst im Falle der Freisprechung, der Patentirte im Falle der Constatation, werden die belangten Artikel noch hinterher verkaufen können. Bei der kurzen Dauer von Modenartikeln, auf die sich meistens die Muster u. s. w. beziehen, wird während des Processes oft der Verkaufsmoment ganz vorübergehen, und weder der freigesprochene Nachahmer, noch der Kläger, wenn die confiscirte Waare ihm zugesprochen wird, werden sie hinterher absetzen können.

Trotzdem glaubte England in neuerer Zeit nicht genug für den Musterschutz thun zu können. Es liegen uns aus den letzten 12 Jahren nicht weniger als drei hierauf bezügliche langathmige Gesetze vor, (vom 1. Sept. 1842, 1. Sept. 1843 und 14. August 1850), deren wesentlichste Bestimmungen sich in folgende Punkte zusammenfassen lassen.

Die Zeichnungen, (oder Muster u. s. w.) welche gesetzlichen Schutz beanspruchen können, sind von zweifacher Art: erstens Ornamentationszeichnungen, welche entweder auf der Oberfläche des Artikels, wie die Muster für Zeug, gemalte Papiere u. dergl., oder an der Form selbst, wie bei Vasen, Glaswaaren und andern, einen artistischen Character tragenden Gegenständen, zur Anwendung angewendet werden, wie Kessel, Maschinen, Stahlfedern u. dergl., wo die Form praktische Wichtigkeit hat, ohne jedoch Gegenstand eines eigentlichen Patents sein zu können. Eigenthümer einer solchen Zeichnung ist der Erfinder oder der Industrielle, welcher sie bestellt und für seinen Gebrauch hat ausführen lassen. Um sich das Eigenthumsrecht zu wahren, muß er, ehe er das Muster in den Handel bringt, zwei Copien, mit genauer Angabe des Objectes und der Anwendung des Musters, des Namens und der Wohnung des Eigenthümers, bei dem Muster-Einbringungsoffice unterbreiten, wo er über die erfolgte Eintragung ein Certificat erhält das seinen Eigenthumstitel bildet. Das Certificat kostet für Ornamentationsmuster 5 Sh. bis 4 £ 10 Sh., für Nützlichkeitsmuster 10 £, das Eigenthumsrecht der Ornamentationszeichnungen dauert, nach den verschiedenen Kategorien,  $\frac{1}{4}$  bis 3 Jahre, das der Nützlichkeitszeichnungen immer 3 Jahre; doch kann der Handelsrath letztere Dauer verlängern. Der ganze oder theilweise Verkauf oder Ueberlassung des Musters muß amtlich einregistriert werden. Die Nachahmung eines einregistrierten Musters wird für jeden Conventionsfall mit einer Buße von 5 bis 30 £ bestraft.

Wir wissen nicht, in welchem Umfange diese Musterschutzgesetze von den englischen Industriellen benutzt worden, glauben aber kaum, daß die Benutzung eine sehr ausgedehnte war. Nicht nur der lästigen Förmlichkeiten und Kosten, sondern noch mehr wegen der Bestimmung: daß der Gewerbetreibende jedem nach dem einregistrierten Muster gearbeiteten Artikel eine Marke anheften muß, welche dessen Ursprung wie die Thatsache und das Datum der Einregistrierung anzeigt. Wie lästig diese Verpflichtung, deren Nichterfüllung den Verfall des gesetzlichen Musterschutzes nach sich zieht, zuweilen werden kann,

begriff jeder Industrielle, und kommen wir hierauf in einem spätern Artikel, bei Betrachtung der Fabrik- und Handelsmarken, näher zurück. Soviel scheint uns gewiß, daß die englischen Muster- und Schutzgesetze ihren eigentlichen Entstehungszweck nicht erreicht haben. Die Veranlassung zu denselben gab nämlich die unangenehme Erfahrung, welche England in den letzten Jahren machte, seitdem seine Industriellen auf den heimischen wie auf den fremden Märkten einer größeren Concurrenz des Auslandes begegneten. Diese Erfahrung bestand darin, daß, wenn auch die meisten englischen Erzeugnisse nach Güte und Qualität den ersten Rang einnehmen können, sie doch in der äußern Form, in der Gefälligkeit für das Auge, in der Befriedigung der ästhetischen Geschmackforderungen, meistens den französischen, oft auch den deutschen Erzeugnissen nachstehen und von denselben in den Hintergrund gedrängt wurden. Man glaubte durch die Muster- und Schutzgesetze die Industriellen zu größern Anstrengungen nach dieser Seite hin zu ermuntern. Wir wußten nicht, daß dies bisher gelungen wäre. Wenn die englische Industrie in den letzten Jahren einige Fortschritte bezüglich der ästhetischen Seite gemacht, so verdankt sie dies einerseits dem Drange der Nothwendigkeit und den ausländischen Vorbildern, die ihr immer zahlreicher unter die Augen kamen, andererseits den artistischen Gewerbeschulen, wo den Handwerkern frühzeitig mehr künstlerische Fertigkeit und mehr ästhetischer Sinn, als sie früher in England hatten, beigebracht wird.

Es ist irrig zu glauben, daß Frankreich die Herrschaft, welche es in der fraglichen Richtung auf allen Märkten übt, seinem Muster- und Schutzgesetz verdanke. Diese Herrschaft besteht seit 2-3 Jahrhunderten, wiewohl der gesetzliche Muster- und Schutz in Frankreich erst vom 18. März 1806 datirt, und lange Zeit hindurch nur für die Lyoner Seidenfabrikation galt, welche das Gesetz ursprünglich allein im Auge gehabt. Die französischen Bestimmungen galten seit fast einem halben Jahrhundert auch in Belgien, ohne die belgische Industrie in ästhetischer Beziehung sehr gefördert zu haben, während die seit einigen Jahren gegründeten artistischen Handwerkerschulen schon jetzt einen sichtlichen wohlthätigen Einfluß üben. Noch weniger glänzen die Industrieerzeugnisse Nordamerikas durch hohe Formvollendung und äußere Eleganz, wiewohl Nordamerika den ausgedehntesten Muster- und Schutz gewährt, da jedes Muster u. s. w. auf sieben Jahre patentirbar ist, und die Nachahmung mit einer Geldbuße bestraft wird, die nicht unter 100 \$ betragen kann.

Wir glauben zwar kaum, daß die deutsche Industrie bezüglich der Formvollendung und der augenfälligen Eleganz sobald der französischen ebenbürtig sein werde. Der Franzose ist von Mutter Natur mit einer größeren Dosis Schönheitsinn, mit einem regeren Erfindungs- und Neuerungsgeliste, als der mehr solide, reflectirende und etwas schwerfällige Deutsche begabt; auch ist Paris nun einmal die Weltstadt, und das von dort kommende Muster u. s. w. wird, auch wenn es an sich unschön, leicht zur herrschenden Mode. Die deutsche Industrie hätte daher vielleicht größere Aussicht auf Erfolg, wenn sie mehr der englischen Vollkommenheit in der Qualität als der französischen Eleganz, in der Form nachstrebte. Doch läßt sich nicht läugnen, daß sie in letzter Beziehung günstigere Vorbedingungen hat als die englische, und daher auch noch bedeutende Fortschritte machen kann; sie kann dahin kommen, in ihren Erzeugnissen die englische Solidität mit der französischen Formgefälligkeit in einem hohen Grade zu paaren. Nur scheinen uns hierzu ganz andere Vorbedingungen als die Muster- und Schutzgesetze erforderlich.

Folgende drei scheinen uns die wesentlichsten dieser Vorbedingungen. Wir möchten erstens dem deutschen Gewerbetreibenden etwas mehr Standes- und Nationalgefühl oder Ehrgeiz wünschen. Heute, wo er seine wirklichen Originalerzeugnisse noch mit französischer oder englischer Etiquette auf den heimischen und fremden Markt bringt, liegt allerdings wenig Reiz und Veranlassung vor, sich um eigene Erfindungen und Neuerungen zu bemühen. Gewöhnlich er sich einmal daran, unter eigener Firma zu erscheinen, so würde er vielleicht anfangs mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, dafür aber in der Folge desto sicherern, lohnendern und ehrenvollern Absatz finden. Dies wäre ein mächtiger Ansporn zu Fortschritten und Neuerungen, welche wieder ihrerseits auf den Absatz fördernd rückwirken würden. Ein zweites Mittel zu dem angezeigten Zwecke wäre ein näheres Ineinandergreifen von Industrie und Kunst. In Frankreich hält die Kunst es nicht mehr unter ihrer Würde, der Industrie hülfreiche Hand zu leisten, und die Industrie wußt diese Dienste zu würdigen und zu belohnen. In Deutschland sieht gemeinlich das Industrielle noch mit dem vornehmen Mitleid des Praktiker für den Traumer auf den Künstler herab, während dieser ihm mit der Verachtung des Genies für den Philister zurückzahlt. Ein Hand-in-handgehen Beider würde die Kunst und die Industrie gleichmäßig fördern; die artistischen Gewerbeschulen wären wohl der geeignetste Weg zu dieser Vermittelung. Drittens und vor Allem könnte aber die vollkommene Gewerbe- und Handelsfreiheit hier sehr wohlthätig und nachdrücklich wirken. Solange der deutsche Industrielle sich wenigstens auf den heimischen Märkten durch Kunstwesen, Gewerbeereglements, Prohibitionen u. s. w. „beschützt“ steht, wird er aus dem Schuttdian, der seiner natürlichen Behäbigkeit und Gewohnheitsliebe so sehr zugesagt, sich nur lang- und mühsam herausarbeiten. Der Stachel der fremden Concurrenz würde ihn zu regerer Thätigkeit, zur Aufbietung aller physischen Kräfte und geistigen Fähigkeiten anspornen, und die deutsche Industrie in Gehalt und Formvollendung ihrer Erzeugnisse rasch vorwärts bringen.

Von einem etwas andern Gesichtspunkt als der Muster- und Schutz sind die mit demselben oft zusammengeworfenen Bestimmungen über Fabrik- und Handelsmarken zu beurtheilen. Wir kommen in der nächsten Nr. auf sie zurück.

## Der Staat und Privateisenbahnen.

Die Denkschrift der Leipzig-Dresdener Eisenbahndirection fährt also fort:

Wenn nun auch bei den Kostenanschlägen für die Bahnanlage und die Betriebsmittel auf einen weit größeren Verkehr, als den 1834 ermittelten, Rücksicht genommen wurde, so hatte man doch damals entfernt keine Vorstellung davon, bis zu welcher Ausdehnung der Verkehr seitdem gemachten Erfahrungen zufolge sich zu steigern vermag; wie man denn auch heute noch darüber gänzlich im Dunkeln ist, wo das Ziel der fort und fort auf fast allen Eisenbahnen steigenden Personen- und Güterbewegung liegen werde.

Das aber ist noch Vielen im Gedächtniß, wie die Hoffnung, der Verkehr auf der anzulegenden Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden werde vielleicht verdoppelt, selbst von einsichtigen Personen als eine chimärische trachtet wurde.

Aus dem herrschenden Mangel an Erfahrungen hinsichtlich aller Eisenbahnen betreffenden Verhältnisse erklärt es sich auch, wie man zu hoffen konnte, mit einem Capitale von 2 Millionen Thalern, aufgebracht durch 15,000 Actien und 500,000 Cassenscheinen die Leipzig-Dresdener Bahn zu vollenden. Beim Fortschreiten des Baues ergab sich die völlige Unmöglichkeit dieser Summe und die Nothwendigkeit, das Actiencapital auf dreifache Höhe durch Ausgabe neuer 30,000 Actien zu bringen. Das Actiencapital betrug nunmehr 5 Millionen Thlr. Aber schon im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der mit dieser Summe hergestellten, einstweilen nur mit einem Gleise versehenen Bahn stellte sich die Legung eines zweiten Gleises als unabwiesbare Nothwendigkeit heraus, zugleich aber beschloß man eine Fortsetzung der Leipzig-Dresdener Bahn von Leipzig bis zur Landgrenze, um den Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Bahn zu bewirken, und zwar zunächst mit einem Gleise. Zum Zwecke dieser Ausführung wurde im Jahre 1839 eine Anleihe im Betrage von einer Million Thaler gemacht, welche Anleihe aber zum Behufe der Anlage eines zweiten Gleises auf der Magdeburger Verbingsbahn, ferner zum Behufe der Deckung Bollenbung des Baues nach Beschluß der Generalversammlung vergeblicher Zinsen, durch welche das Baucapital um 144,291 Thlr. 4 gr. 10<sup>5</sup> war vermindert worden, sowie zu Beschaffung eines Betriebscapitals im Jahre 1841 um 500,000 Thlr. erhöht wurde. Von diesen Anleihen sind jedoch bereits 121,000 Thlr. aus den Betriebseinnahmen getilgt worden.

Zuletzt endlich wurden im Jahre 1848 5000 Stück neue Actien creirt, um abermals eine wesentliche Erweiterung der Anlagen zu bewirken, nachdem man sich überzeugt hatte, daß mit den vorhandenen Localitäten und Betriebsmitteln in keiner Weise länger auszureichen und der Verkehr zu wältigen sei.

So ist die Bahn allmählig zu ihrem jetzigen Zustande gediehen und hat im Jahre 1853 auf der Strecke zwischen Leipzig und Dresden, abgesehen also von der Magdeburger Strecke, statt der 1834 auf das Jahr veranschlagten 99,127 Thlr., 537,483 Thlr. 1 Ngr. 3 Pf. Personengeid eingenommen, statt der veranschlagten 6,176,750 Meilen-Centner aber, der 44,040,082 befördert, und dafür 701,379 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. Fracht, für der veranschlagten 196,624 Thlr., im Ganzen aber in diesem Jahre 1,311,303 Thlr. 20 Ngr. 4 Pf. eingenommen.

Daß ein Betrieb von solchem Umfange mit den Mitteln, welche in der ersten Anlage gegeben waren, nicht hätte bewältigt werden können, bedarf keiner Ausführung. Eben so wenig wird es nöthig sein, darzutun, daß die nothwendig gewordenen Erweiterungen nicht aus den Erträgnissen der mit dem ursprünglichen Anlagecapitale erbauten Bahn hätten bestritten werden können, denn selbst, wenn während der ganzen Zeit des Betriebes alle Erträgnisse der Bahn, außer den durch die Statuten den Actionären zugesicherten 4% Zinsen, zur Erweiterung der Anlagen verwendet worden wären, so würde selbst damit der Zweck nicht zu erreichen gewesen sein, denn es haben sämmtliche bis mit dem Jahre 1854 gezahlten Dividenden nur die Summe von 1,241,250 Thlr. betragen.

In der That hat das Unternehmen bis mit dem Jahre 1841 den Zuschuß nur eine Rente von 4% gewährt, erst im Jahre 1842 gab dasselbe 4<sup>5</sup>/<sub>12</sub>%, von da bis mit dem Jahre 1846 5%, im Jahre 1847 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%, 1848 wiederum nur 4%.

Von da ab aber stieg die Rente allmählig, und zwar betrug dieselbe

1849	6 %
1850	7 "
1851	8 "
1852	9 "
1853	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

Prüfen wir nun, in welchem Verhältnisse die gesammte Summe, welche auf die Leipzig-Dresdener Eisenbahn verwendet worden ist, zu den Ertragskosten anderer Bahnen steht, die, was Terrainschwierigkeiten und Rückkehr betrifft, mit derselben in Vergleich gestellt werden können, so ergibt bei Vertheilung der Summe des Actiencapitals und der gemachten Anleihe auf 17 Meilen (incl. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meilen der Magdeburger Strecke), daß die Leipzig-Dresdener Bahn mit zwei Gleisen pro Meile gekostet hat

411,765 Thlr.

Indessen ist diese Wohlfeilheit in der That nur eine scheinbare, würde wahrscheinlich nicht möglich sein, die Bahn, wie sie jetzt steht, für den angegebenen Preis von 411,765 Thlr. pr. Meile, trotz seit Erbauung der Bahn im Eisenbahnbauwesen gemachten Erfahrungen herzustellen. Vielmehr erklärt sich das, im Vergleich zu dem dafür festgestellten, niedrige Anlagecapital daraus, daß sehr beträchtliche Summen jährlich den Betriebsergebnissen entnommen und auf die Vollendung der Erweiterung der Anlage, namentlich auf die Vermehrung der Festigkeit Dauer derselben verwendet worden sind.

Als die Leipzig-Dresdener Bahn erbaut wurde, kannte man die Mittel noch nicht, durch welche man heutzutage den Dämmen und Böschungen größere Stabilität zu geben und die Schienenunterlagen zu sichern und mit aller Sorgfalt und ohne Kosten zu scheuen, hat man deshalb bei j

Reparatur der Bahn den Fundamenten derselben und den Constructionen ihrer Bauwerke, Brücken u. s. w. durch nachträgliche Anwendung der von der fortgeschrittenen Technik erprobt gefundenen Mittel gleiche Festigkeit zu geben gesucht, wie man dieselbe neuen Bahnen durch eine gute ursprüngliche Anlage zu geben bemüht ist. So sind die Elbbrücke, die Muldenbrücke, der Sischollauer Viaduct völlig umgebaut und dabei wesentlich gegen ihre ursprüngliche Anlage vervollkommenet worden.

Auf Verbesserungen des Bahnkörpers, Anlegung von Steinbettungen in demselben u. s. w. sind sehr bedeutende Summen verwendet worden, deren Sonderung von eigentlichen Reparaturkosten jetzt freilich nicht mehr möglich ist.

In wie weit es gelungen, die Leipzig-Dresdener Bahn in dieser Beziehung mit den Schwesternbahnen auf gleiche Höhe zu bringen, wenn dieselbe auch in Bezug auf den größten Theil der Hochbauten hinter jenen zurücksteht, darüber darf die Verwaltung nach den vorliegenden Thatsachen subig dem Urtheile entgegensehen.

Wenn nun das Vorfichende den Nachweis enthält, daß, während die von der Gesellschaft durch Anleihen oder Actienausgaben bewirkten Capitalvermehrungen zum Zwecke wesentlicher Ausdehnungen des Unternehmens über den ursprünglichen Plan stattgefunden haben, zugleich ein sehr wesentlicher Theil der Erträge auf die innere Kräftigung desselben verwendet worden ist, so wird dies wohl genügen, den Ungrund von Besürchungen in Betreff der Nachhaltigkeit der Rente, welche sich auf die Vergrößerung der Passiven der Gesellschaft gründen, darzuthun. Es dürfte ferner diese Darlegung wohl beweisen, daß die Lage des Unternehmens im Allgemeinen eine solche ist, welche neben der Gewährung der in den Statuten begründeten Dividenden die Beschaffung neuer Geldmittel zur weiteren, dem wachsenden Bedürfnisse entsprechenden Ausdehnung des als vorthelhaft erkannten Unternehmens vollkommen gerechtfertigt erscheinen läßt.

## L i t t e r a t u r.

Die Stellung der Hansestädte. II. In näherer Beziehung auf Hamburg. — Hamburg, Heroldsche Buchhandlung, 1854.

Der Verfasser (Senator Giffen in Hamburg) hat, wie man sich erinnern wird, veranlaßt durch Ditto Gildemeisters „sechs Artikel aus der Weserzeitung,“ vor Jahresfrist unter gleichem Titel eine Brochüre über die Zollanschlußfrage veröffentlicht. Die gegenwärtige Schrift ist eine Fortsetzung jener früheren Arbeit, bestimmt durch offene Darlegung des Thuns und Treibens der Hansestädte, „welche der Sympathien Deutschlands bedürfen, die Vorurtheile des Inlandes zu überwinden und einer gesunden Handelspolitik, wenn auch nur allmählich, Bahn zu brechen.“ Zu dem Ende wird in dem ersten Abschnitt oder Artikel auf Grundlage der statistischen Tabellen über die Resultate des Hamburgischen Handels in 1853 „gleichsam Rechenhaft an Deutschland abgelegt.“ Hieran reiht sich im zweiten Artikel eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Jahre in Hamburg von Staat und Privaten für Förderung der Blüthe des Handels gemachten Anstrengungen, und im 4. Artikel ein Abriss der Hamburgischen Industriethätigkeit. Ganz abgesehen von der nächsten Veranlassung der Schrift wird man diese Ausführungen mit Interesse lesen; sie sind lehrreich durch das darin enthaltene neue Material, mehr aber noch durch die geistige Verarbeitung bereits bekannter Thatsachen, durch die Entwirrung der Gründe, und Beurtheilung der Folgen vorliegender Erscheinungen. Man kann dem Verfasser darin nur Recht geben, daß handelsstatistische Tabellen an sich ein todter Schatz sind, welcher erst durch Vergleichen und daran geknüpfte Folgerungen Leben erhalten muß. Aber auch im Hinblick auf den speciellen Zweck, welchen der Verfasser verfolgt, muß man den Weg, den er eingeschlagen hat, als einen durchaus richtigen bezeichnen. Was kann die bestimmenden Kräfte im Inneren von Deutschland eindringlicher mahnen, mit Vorsicht zu prüfen, ehe sie auf eine Aenderung der handelspolitischen Stellung der Hansestädte hinarbeiten — als die klare Vorzeigung der jetzigen Größe dieser Städte, als der ins Einzelne geführte Nachweis der Vortheile, welche dieselben, so wie sie sind, der deutschen Industrie gewähren! Wios um Alles hübsch zu nivelliren und über einen Leisten zu schlagen, wird mit Erkenntnis des Maßes der Verantwortlichkeit nur eine frevelhafte Hand in eine so segensreiche Entwicklung störend eingzugreifen wagen! Aus diesem Gesichtspunkte möchten wir wünschen, daß die vorliegende kleine Schrift mit Aufmerksamkeit von deutschen Staatsmännern gelesen und der Zusammenhang des Wohles der eigenen Staatsangehörigen mit dem der Meerstädte wohl erwogen werde!

Der dritte Artikel ist seiner Anlage nach von den übrigen verschieden, Er enthält eine kritische Revision eines Theiles der hoch angewachsenen Litteratur über die Zollanschlußfrage. Besonders beachtenswerth ist hier bei Gelegenheit der Besprechung der neuesten Schrift von Karl Andree (Wiemens Interesse u.) die Auseinandersetzung der Mängel des englischen Entrepotsystems, und beherzigenswerth die Frage, ob denn, wenn England und Amerika große Handelsplätze haben, trotz fehlerhafter Einrichtungen, daraus folge, daß die Hansestädte ohne die natürlichen Vorzüge Newyorks oder Londons bei Annahme gleicher Grundsätze ihre seitherige Größe behaupten würden? Dem Verfasser ist die Erhaltung der Freiheit der Handelsbewegung für die Hansestädte Erhaltung der Grundbedingung ihres Seins, gleichsam der Lebensluft ihres commerciellen Daseins. Er bemerkt gegen Dr. Riessbach, welcher die heutige Stellung der Hansestädte als eine heilsame, ja nothwendige, aber vorübergehende ansieht, daß derselbe zu diesem Resultate gelange, weil er die Hansestädte nur aus dem Gesichtspunkte deutscher Import- und Exportplätze beurtheilt und ihren Verus als Welthandelsstädte nicht gehörig würdige. Am schärfsten spricht sich aber Giffens Standpunkt im Gegensatz zu der Schrift von A. Duckwiz in folgenden Worten aus: „Die jetzige Stellung der Hansestädte ist für uns nicht eine vorübergehende, nicht eine nur durch mangelhafte Einrichtungen des Zollvereins bedingte, sondern wir sind durchdrungen, daß diese Stellung sich nicht etwa zufällig, sondern historisch entwickelt hat, daß es die geeignetste, ja vielleicht die einzig mögliche Form ist, unter der Deutschland den Antheil an dem Welthandel,

der ihm gebührt, erobern konnte und behaupten wird.“ Wir haben eine entschiedene Vorliebe für klar und bis ans Ende ausgesprochene Meinungen; sie tragen zur Verständigung selbst da bei, wo sie Punkte berühren, welche jetzt noch keiner Entscheidung bedürfen. Ein Anderes aber ist es, sich auf die Beurtheilung zukünftiger Möglichkeiten einzulassen, bei denen der Fortschreitende sich stets nur auf der schwankenden Grundlage hypothetischer Prämissen bewegen kann. Der wahre Practiker hält sich von so zweifelhaftem Boden fern, wenn es ihm darauf ankommt, für die Gegenwart einen sicheren, möglichst allgemein anerkannten Abschluß zu gewinnen.

## R e c h t s f ä l l e.

Bremen, den 18. Decemb. Zu einer für den Bremer Handelsstand nicht unwichtigen Entscheidung gab neulich folgende unserem Handelsgerichte zur Beurtheilung vorliegende Streitfrage Anlaß.

Der Empfänger von Stückgütern einer über See angebrachten gemischten, für mehre Empfänger bestimmten Schiffsladung ertheilte dem Schiffer die Ordre, den an ihn zu liefernden, verhältnismäßig bedeutenden Theil der Ladung an einem ihm bequemen Krahn der Neustadt zu löschen. Der Schiffer, sich nicht für verpflichtet haltend, dieser Anweisung unter obbezeichneten Umständen nachzukommen, löschte die ganze Ladung an der Schlachte, als dem öffentlichen Löschplatz. Als er jedoch seine Fracht von dem Empfänger einforderte, beanspruchte derselbe einen Abzug für den von der Schlachte nach der Neustadt nothwendig gewordenen Fuhrlohn. Da der Schiffer da ein nicht willigen wollte, kam die Sache ans Handelsgericht. Letzteres erkannte jedoch dem Empfänger das Recht zum Abzuge ab, Folgendes zur Begründung seiner Entscheidung anführend:

An sich hat der auswärtig ladende Seeschiffer einer für mehre Empfänger bestimmten gemischten Ladung nur die Verbindlichkeit an dem gewöhnlichen, mit den nöthigen Anstalten versehenen öffentlichen Ausladeplatz zu löschen. Es ist nämlich bei dergleichen Ladungen von dem Schiffer nicht bloß sein eigenes Interesse und das eines einzelnen Ladungsinteressenten zu berücksichtigen, sondern dasjenige sämmtlicher Empfänger und dieses erheischt nothwendig das Löschen an einem Plage; und zwar für Seeschiffe an der Schlachte. Hier allein finden sich die Anstalten und Räumlichkeiten, nicht allein zum Aufsetzen, sondern auch zur Sicherstellung und zeitweisen Aufbewahrung der Güter, beim Krahne oder der Wuppe am Neustadtsdeiche fehlen solche gänzlich und müssen die an der Neustadt aufgesetzten Güter daher gleich fortgeschafft werden. Ueberdies ist die Schlachte, abgesehen von der Holapforte der einzige regelmäßige Löschplatz. Es wird dagegen freilich geltend gemacht, daß der Ladungsinteressent nur bei verhältnismäßig größeren Quantitäten, die in Rede stehende Befugnis solle beanspruchen können; allein auch dem ist nicht beizustimmen; denn da doch nimmermehr andere Ladungsinteressenten darunter leiden dürften, so könnte das Hinüberlegen nach der Neustadt nur nach vollständiger Löschung der übrigen Güter geschehen. Dies wird aber in den wenigsten Fällen thunlich sein, da bei einer gemischten Ladung die für die verschiedenen Empfänger bestimmten Güter nicht so von einander separirt geladen werden können, daß der Schiffer immer das Ausladen eines Theils der Ladung bewirken könnte, ohne zugleich die übrige Ladung bei Seite und von einer Stelle zur andern zu schaffen. Ein solches Verfahren würde, auch vorausgesetzt, daß man es dem Schiffer zumuthen könnte, jedenfalls die geladenen Güter in Gefahr bringen, zumal wenn es flüchtige und leicht zu beschädigende und gar oft in gleicher Weise die in der Altstadt verbleibenden, wie die für die Neustadt bestimmten.

Der Schiffer braucht sich jedoch einer solchen Verantwortlichkeit nicht auszusetzen und es ist daher das Hinüberlegen nach der Neustadt in Fällen der concreten Art schon aus diesem Gesichtspunkte und ganz abgesehen von etwaigen Kosten und sonstigen Unzuträglichkeiten ihm nicht wohl zumuthen.

Es kann auch auf den Umstand hier nichts ankommen, daß sich an der Neustadtseite einige dem Staate gehörende Anstalten zum Aufsetzen von Gütern befinden, indem dadurch, wie bekannt, noch kein ordentlicher, den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs entsprechender Löschplatz begründet ist. Es unterscheiden sich diese Anstalten vielmehr in der hier fraglichen Beziehung nicht wesentlich von anderen dort befindlichen Privatkrähnen oder Wuppen.

Endlich trifft auch die Analogie der Flußlahnschiffahrt nicht zu, denn der Rahnschiffer weiß in der Regel schon bei seiner Annahme, für wen er laden und wo er löschen soll, was bei einem in der Fremde ladenden Seeschiffer nicht der Fall ist; es darf daher dieser den gewöhnlichen öffentlichen Löschplatz als den Punkt seiner endlichen Bestimmung ansehen, es sei denn, daß die Conossemente ihm ein anderes vorschreiben.

Diese aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsätze müssen in Ermangelung abweichender Gesetze oder Usancen, welche für einen Fall der vorliegenden Art nicht bestehen, zu Gunsten des Schiffers den Ausschlag geben, und mag schließlich zur Vermeidung von Mißverständnissen nur noch bemerkt werden, daß hier lediglich von einer über See angebrachten gemischten Ladung Stückgüter für verschiedene Empfänger die Rede ist, nicht aber von für einen Empfänger bestimmten, oder z. B. von Kornladungen, sowie insbesondere nicht von Transporten in Krähen.

Da durch einen Zufall die Correctur des Abdruckes der Tabelle in Nr. 165 unterblieben ist, so wiederholen wir diese Mittheilung:

# Prämien

der

## deutschen Lebensversicherungs-Anstalten für eine lebenslängliche Versicherung von 100 Thalern.

Name der Anstalt.	Sig derselben	Gründungs-Jahr der Anstalt.	Bisheriger Durchschnitt der Dividende für die Versicherten in % der Prämien.	25 Jahr		30 Jahr		35 Jahr		40 Jahr		45 Jahr		50 Jahr		55 Jahr		60 Jahr															
				Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende	Brutto-Prämie	Dividende												
Lebensversicherungsbank für Deutschland.	Gotha	1827	24	2356	0585	1791	2033	0632	2001	2089	0713	2256	3386	0813	2573	3991	0951	3010	4733	1136	3597	5742	1378	4364	7161	1219	54						
Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft.	Lübeck	1828	0 <sup>231</sup> d. Vers.-Sum.	2403	0231	2172	2669	0231	2438	2992	0231	2781	3400	0231	3169	3694	0231	3663	4531	0231	4300	5317	0231	5086	6367	0231	53						
Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft.	Leipzig	1830	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2356	0369	1987	2633	0413	2220	2069	0465	2504	3386	0530	2856	3961	0821	3340	4733	0742	3991	5742	0900	4842	7161	1123	60						
Assicurazioni Generali Austro Italiche.	Triest	1834	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	214	—	—	242	—	—	276	—	—	321	—	—	381	—	—	466	—	—	578	—	—	72						
Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft.	Alter Tarif	1836	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> noch t. Divi.	2406	0349	2057	2672	0387	2285	2992	0434	2558	3409	0493	2907	3898	0556	3333	4583	0657	3876	5317	0771	4546	6367	0923	52						
	Neuer Tarif	1854	ohne Anspr. auf Divid.	—	—	2000	—	—	2283	—	—	2658	—	—	3150	—	—	3758	—	—	4558	—	—	5650	—	—	71						
Lebensversicherungsanstalt d. Hypotheken- und Wechselbank.	München	1836	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	2167	—	—	2433	—	—	2750	—	—	3183	—	—	3750	—	—	4517	—	—	5533	—	—	65						
Allgem. wechselseitige Capitalien- u. Renten-Versicherungsanstalt.	Wien	1839	ca. 20	2150	0410	1740	2483	0477	2006	2883	0557	2326	3333	0447	2686	3850	0770	3180	4733	0927	3806	5667	1113	4554	6967	1373	57						
Allgemeine Versicherungsanstalt.	Braunschweig	1842	ca. 10	2125	0212	1913	2382	0238	2144	2722	0272	2450	3187	0319	2868	3905	0380	3425	4660	0466	4194	5854	0583	5289	7479	0748	61						
Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft.	Frankfurt	1844	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	1992	—	—	2242	—	—	2550	—	—	2950	—	—	3483	—	—	4192	—	—	5142	—	—	6						
Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft Hammonia.	Hamburg	1845	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	1917	—	—	2175	—	—	2483	—	—	2875	—	—	3406	—	—	4097	—	—	5001	—	—	6						
Lebens- u. Pensionsversicherungsgesellschaft Janus.	Hamburg	1847	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	1950	—	—	2225	—	—	2542	—	—	2950	—	—	3425	—	—	4100	—	—	5125	—	—	6						
Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia.	Leipzig	1852	noch keine Dividende	2181	?	?	2500	?	?	2861	?	?	3300	?	?	3900	?	?	4667	?	?	5624	?	?	6833	?	?						
Lebens-, Renten-, Aussteuer- u. Begräbnis-Versicherungsbank Vorsicht.	Weimar	1852	noch keine Dividende	2239	?	?	2511	?	?	2853	?	?	3281	?	?	3867	?	?	4667	?	?	5788	?	?	7308	?	?						
Azienda Assicuratrice	Triest	1852	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	212	—	—	240	—	—	276	—	—	324	—	—	384	—	—	464	—	—	570	—	—	—						
Reunione Adriatica de Sicurtá.	Triest	1853	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	196	—	—	225	—	—	257	—	—	299	—	—	362	—	—	433	—	—	555	—	—	—						
Erste österr. Versicherungsgesellschaft	Wien	1853	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	2106	—	—	2383	—	—	2717	—	—	3167	—	—	3767	—	—	4550	—	—	5633	—	—	—						
Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft Concordia.	Köln	1853	ohne Anspruch auf Dividende	—	—	1783	—	—	2042	—	—	2382	—	—	2825	—	—	3417	—	—	4206	—	—	5267	—	—	—						
Lebensversicherungsbank und Spar-Bank.	Schwerin	1853	noch keine Dividende	2201	?	?	2521	?	?	2906	?	?	3391	?	?	4065	?	?	4802	?	?	5906	?	?	7461	?	?						
Lebens-, Pensions- u. Leibrenten-Versicherungsgesellschaft Iduna.	Halle	1854	noch keine Dividende	2192	?	?	2500	?	?	2861	?	?	3317	?	?	3850	?	?	4600	?	?	5750	?	?	7200	?	?						
Lebensversicherungsbank u. Ersparnisbank.	Stuttgart	1854	noch keine Dividende	2230	?	?	2457	?	?	2760	?	?	3182	?	?	3731	?	?	4572	?	?	5686	?	?	7027	?	?						
Mittlerer Durchschnitt.				2248	—	—	1987	2533	—	—	2247	2882	—	—	2564	3323	—	—	2975	3900	—	—	3514	4665	—	—	4227	5685	—	—	5196	7083	—

## Der Memeler Brand.

(Correspondenz aus Memel.)

Ueber die Entstehungsart und Weiterverbreitung des Brandes laufen allerbedenklichsten Nachrichten um, und es ist mehr als wahrscheinlich, die ruchlose Hand dabei im Spiele war, wenn auch, wie gewöhnlich, — nicht ermittelt wird. Jedenfalls trugen aber ungenügende Löschmittel, ungelagerte feuergefährliche Einrichtung, der ungewöhnliche Umfang der Handelsplätze mit feuergefährlichen Waaren und eine mehr oder weniger demographische Bevölkerung zu dem großen Umfange der Feuersbrunst bei.

Für Memel und die beiden Vorstädte, Witte und Schmelz, bestehen 3 Lixirirectionen. Memel allein ist im Besitze der Löschmittel; die Arbeit, um sie in Bewegung zu setzen, sollen die Vorstädte wenigstens dann thun, wenn der Brand in denselben selbst stattfindet. Hierzu werden aber Mannschaften erst an der Brandstätte gedungen, und im vorliegenden Falle muß dies natürlich besondere Schwierigkeiten gehabt haben, was auch daraus erhellt, daß mehrere Spritzen im Stiche gelassen sind und verbrannt sind. Der ganz nahe am Entstehungsorte des Feuers aber völlig sicher und unter dem Winde, liegende Dampfer, „der preußische Adler“, weigerte die Heizung seiner Dampfmaschine, obwohl sie wesentlich hätte wirken können.

Schon im Juli v. gab der Hauptsteuer-Mendant in Memel den Kassenscheffern ein Protocoll, daß er unter den jetzigen Umständen bei Feuergefällen keine Garantie mehr leisten könne.

Während der Bürgermeister die Erbauung eines großen, offenen, nur mit Basismatten verhängten, zur Flach- und Hanflagerung bestimmten Lagersuppens untersagte, wurde von der königlichen Regierung dem Mitgliede der 1. Kammer, Herrn Meyer, die Erlaubnis dazu erteilt, und schließlich durch die Gluth dieses Schuppens die Stadt selbst in Brand gerathen.

Das Tabakrauchen unter Flach-, Hanf-, Talg-, Leinsaat-, Getreide war gemein im Gange, den Steuerbeamten sogar von der obersten Behörde gestattet.

Bei der großen massiven Flachswaage war auch nicht die geringste Vorsichtsmaßregel getroffen; während die Steuerbeamten den in der Nähe des königlichen Pachhof zu retten sich bemühten, gestatteten sie nicht, das Geringste ausgedäumt werde, — bis beide mächtige Feuerarsenale in lichten Flammen standen.

Als es sich darum handelte, 2 bereits in Brand gerathene Speicher in der Nähe der Friedrichsstadt zusammen zu schießen, wollte der Festungsmandant seine zwei Kanonen nicht hergeben, und zuletzt fehlte gar der Schlüssel zur Munitionskammer.

In dem Vorrathskammer eines Kaufmannes ermittelte der Inspector der hiesigen Bank 198  $\text{R}$  Schießpulver.

Englische Matrosen und an deren Spitze der englische Consul waren Hauptthäter.

Keine Feuersbrunst hat so entschieden dargethan, daß die bestehende Versicherung ihren Zweck verfehlt, als die Memeler. Fast jede theilnehmende Gesellschaft kann einen Uebertretungsfall oder eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften nachweisen, von der die betreffende Behörde Kenntniß hatte. Hausbesitzer, der außer bei dem Provinzialstädte-Verbande auch mit Einzel-Consens bei der Elberfelder Gesellschaft versichert war, erklärte ganz offen: er sei bei zwei früheren Brandschäden schlecht weggekommen und, um sicher zu stellen, habe er sich berechtigt gehalten, wenigstens zweimal nachzusichern, zumal, wie er meinte, nach den Anschlagsschildern zu urtheilen, je Kaufleute 5—6 Mal versichert seien.

Es ist eine von dem königl. Staatsanwalte aufgegriffene Thatsache, ein bedeutendes fallites Handlungshaus auf die bereits versicherten Läden noch eine starke Summe in England gedeckt hatte.

Man sieht es der Geschgebung an, daß sie unter dem Einflusse von einzelnen und einzelnen Gesellschaften gegeben worden ist, die spezielles Interesse, aber nicht das allgemeine einer preussischen Industrie, im Auge haben. Das Blatt hat sich vollständig gewandt, die Behörden überwachen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und ihren Geschäftsbetrieb, welchen sie nicht verstehen können, und die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften müssen für die rüchigen und Löschgeräthe, Löschvereine und Mannschaften sorgen, was ihnen nicht zukommt, und sind genöthigt, jetzt durch ihre Bedingungen Sicherheitsmaßregeln in Betreff des Umgehens mit Feuer und Licht und in bauzeitlicher Hinsicht einzuführen, was eigentlich Sache der Polizeibehörde ist.

Dagegen wird die Agenten-Bedürfnisfrage erörtert; es werden Versicherungs-Consense erteilt und dennoch sieht man die Brände und zwar böswilligen sich täglich vermehren. Das sind die Folgen davon, wenn man das Wesentliche über die Formen vernachlässigt.

Gewiß ist es gut, wenn eine größere Concurrenz eintritt, allein sie verfehlt ihren Zweck, so lange die Agenten-Bedürfnisfrage besteht.

Diese Bedürfnisfrage verhindert die gleichmäßige Vertheilung aller prima und Categorien der Versicherungs-Geschäfte unter den Gesellschaf-

ten; sie gefährdet den Versicherungsnehmer, die jungen Gesellschaften wie die ganze Assuranzindustrie; sie monopolisirt einzelne Compagnien und einzelne Agenten in günstigen Gegenden und Zuständen; mit einem Worte: sie führt zu einem völligen Beamten-, Hausir- und Corruptions-Systeme.

Die Aachen-Münchener Gesellschaft zahlt in Königsberg i. Pr. ihrem Hauptagenten ein Gehalt, damit er keine Geschäfte auf der Lastabie mache, und die Colonia war in Memel nicht einmal zu bewegen, dem eigenen Agenten 3000  $\text{R}$  bei der Bank verpfändete Steinkohlen im Freien zu versichern, und der Agent daher gezwungen, die Versicherung bei der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu nehmen unter dem Versprechen, die Colonia-Agentur niederzulegen. Das kommt von dem Schutze und der Bevorzugung dieser Gesellschaft in andern Provinzen her; das sind die Folgen von Spritzen- und Nationalbankentwendungen, welche die Gesellschaften von dem Zwecke der Feuer-Versicherung abführen. — Solche bevorzugte Gesellschaften haben natürlich nicht nöthig, an gefährlichen Orten Versicherungen zu schließen, wenn ihnen an anderen Orten ein Monopol gesichert ist, wie dies überall der Fall ist, wo man unter dem Vorwande der Bedürfnisfrage den jüngern Gesellschaften die Aufstellung von Agenten verweigert.

Dabei verlangt man zu Gunsten des Handelsstandes und für die Banken einen Revers, der auf Verzichtleistung jedes Präjudizes hinausläuft, welchen weder englische noch französische Gesellschaften leisten werden, und während die jüngeren Anstalten es ehrlich damit meinen und sich im allgemeinen Interesse aufopfern, wissen die älteren Gesellschaften sich hinter den Coullissen zu halten, und die Regierung sieht mit verschämten Armen zu, wie diese als Bedürfnis erkannten jungen Schwesteranstalten von jenen noch obenein durch die gemeinsten Lügen in den Augen des Publicums herabgesetzt und untergraben werden.

Das nennt man die Ueberwachung einer allgemeinen Landesindustrie.

Ebenso traurig sieht es mit der Consentirung der Versicherungsanträge; dieselbe mußte zur leeren Form herabsinken, da sich Versicherungs-Objecte täglich ändern, und diese Form ist um so gefährlicher, als sie dem Betrage zum Beweise gegen die versichernde Gesellschaft dient, namentlich dann, wenn der erteilte Consens recht neu ist.

Irlands Agriculturisten besaßen als Eigenthum 1841: 1,863,116 Stück Hornvieh und 2,106,189 Schafe; 1851: 2,967,461 St. Hornvieh und 2,122,128 Schafe und 1853: 3,383,309 Stück Hornvieh und 3,142,656 Schafe. In den 3 letzten Jahren ist der Absatz des Viehstandes oder der Verkauf des Farnstocks in den Landschaften Tipperary und Galway von 1,440,000  $\text{£}$  bis zu ungefähr 2 Mill.  $\text{£}$  in dem einen Falle gestiegen und von 1,380,000  $\text{£}$  zu 1,900,000  $\text{£}$  in dem andern. Das Areal von Munster und Connaught (irisch Irland) enthält  $10\frac{1}{2}$  Millionen Acker Boden. So wie der Kette auswandert, rückt der Saffanach (d. i. der Engländer und Schotte) in seine Stelle ein. Diese zwiefache Wanderung scheint auf Irland einen großen und wohlthätigen Einfluß in national-ökonomischer Beziehung zu üben; vor allem auf irisch Irland.

## Anzeigen.

**Stellegesuch.** Für einen Mann von 40 Jahren, welcher früher im Dienste eines kleinen deutschen Staates angestellt gewesen, von seinem Amt aber aus Gründen, welche seinen Character nicht afficiren, auf dem Administrativwege entlassen worden ist, suchen dessen Freunde einen angemessenen Wirkungskreis. Ueber fleckenlosen Lebenswandel und allgemeine Geschäftstüchtigkeit können die besten Zeugnisse beigebracht werden. Da der Betreffende Erfahrung im Rechnungswesen und ausgebildete technische Anstellung besitzt, so würde sich derselbe auch zu einer Beamtenstelle in einem Fabrikwesen eignen. Näheres auf Anfragen bei der Expedition unter Chiffre F. in C.

So eben erschien in der Heroldschen Buchhandlung in Hamburg und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

## Die Stellung der Hanfestädte.

II.

In näherer Beziehung auf Hamburg.

Preis geh. 12 Ngr. = 29  $\text{K}$ .

Das I. Heft (5 Ngr.) erschien im vorigen Jahre.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemanns Verlagsbuchhandlung.